

spaltigen Erstausgabe von 1960/61⁴⁴) vorgelegt (Rechtsbücher 4), in der anstelle der jetzt in Rechtsbücher 5 verselbständigten Tambacher Handschrift eine weitere Handschrift der Ordnung Ia getreten ist. Das Überlieferungsbild wird durch die vollständige Wiedergabe der Wiener Handschrift in Rechtsbücher 6 vervollständigt. Insgesamt wird damit der Grundstoff der 1956 wieder zurückgezogenen Quartausgabe der Kurzform in den Monumenta geboten, wenngleich aus einer bescheideneren Zahl von Handschriften. Die Widmung von Rechtsbücher 4 an Hans Planitz deutet an, wie sehr die „tiefe Tragik“ seines Scheiterns an der Quartausgabe von Eckhardt empfunden wurde, der sich verpflichtet fühlte, in die Lücke zu treten⁴⁵). Die dritte Auflage des Sachsenspiegels⁴⁶) und die zweite Auflage des Auctor vetus⁴⁷) halten sich im Rahmen der Voraufgaben. Dagegen bietet die Neubearbeitung des Deutschenspiegels⁴⁸) im Unterschied zur Erstausgabe von 1930/33 eine um das Mehrfache ausgeweitete Einleitung und den vollständigen Text auch des Landrechts, Zweiter Teil, und des Lehnrechts. Endlich muß auf die Neudrucke 9 und 10 aufmerksam gemacht werden. Sie enthalten die ersten Schritte zu einer von Eckhardt mindestens seit den 50er Jahren betriebenen und bis heute schmerzlich entbehrten wissenschaftlichen Ausgabe der Sachsenspiegel-Glosse. Wir bekommen freilich nur die Sammlung der einschlägigen Steffenhagen'schen Akademieschriften⁴⁹) und eine verkleinerte Wiedergabe des Druckes von Text und Glosse Augsburg

⁴⁴) Vgl. oben bei Anm. 31.

⁴⁵) Rechtsbücher 4, S. 16. — In derselben Linie darf man wohl auch die Fortführung der Planitz'schen Deutschen Rechtsgeschichte durch Eckhardt sehen, 3. Aufl. 1971.

⁴⁶) Rechtsbücher 1: Sachsenspiegel I/II, Land- und Lehnrecht, 3. Aufl., 1973, in zwei Teilbänden (= MGH Fontes iuris Germanici antiqui Nova Series 1, 1 und 2, 1973). Rechtsbücher 3: Sachsenspiegel III—V: Quedlinburger Handschrift; Eike von Repchow und Hoyer von Valkenstein; Eine unbekannte Handschrift sächsischer Rechtsbücher, Abdruck 1973 (so nicht in den MGH, aber die Quedlinburger Handschrift in den Schulausgaben der Fontes, 1966). Der kleine Aufsatz über die unbekannte Handschrift schon DA 14 (1958) S. 500.

⁴⁷) Rechtsbücher 2: Auctor vetus de beneficiis, 2 Teile in einem Band, Abdruck 1972 (nicht in den MGH).

⁴⁸) Studia 3: Studia Iuris Teutonici, Deutschenspiegel, 1971; Auflage nicht bezeichnet (in den MGH als Fontes Nova Series 3 in der Auflage von 1933, s. oben bei Anm. 4).

⁴⁹) Neudrucke 9: Die Entwicklung der Landrechtsglosse des Sachsenspiegels. Einfluß der Buchschen Glosse auf die späteren Denkmäler. Tractavit Emil Steffenhagen, Editio altera curavit K. A. E., 1973 (= Akademie der Wiss. in Wien, Phil.-hist. Kl., Sitzungsberichte 1881—1923, 12 Teile und 2 Ergänzungen).